

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07.02.2021 findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Zehrental statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Zehrental ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Gollensdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Gollensdorf Nr. 44, Kulturraum

Wahlbezirk 02: Groß Garz

Wahlraum: Gemeindehaus, Hauptstraße 42, Versammlungsraum

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten und im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat für die Wahl des Bürgermeisters eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerber sowie ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie/er ihre/seine Stimme gibt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtblende unbeobachtet gekennzeichnet und im gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Die Wählerin/Der Wähler, die/der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
oder

b) durch eine Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am 07.02.2021 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Sie/Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie/Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie/Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie/Er verschließt den Wahlbriefumschlag.

Sie/Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit beim zuständigen Wahlvorstand eingeht.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 15.01.2021


R.Kloth
Wahlleiter

